99001031261000

# Abfallsammlungen (gemeinnützig / gewerblich) anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6001089/L100009

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Leistungsschlüssel | 99001031261000 |
| Leistungsbezeichnung I | Abfallsammlungen (gemeinnützig / gewerblich) anzeigen |
| Leistungsbezeichnung II | Abfallsammlungen (gemeinnützig / gewerblich) anzeigen |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Sachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegen durch | |
| Handlungsgrundlage | • § 17 [Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)](http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/) – Überlassungspflichten<br>• § 18 KrWG – Anzeigeverfahren für Sammlungen<br>• § 69 KrWG – Bußgeldvorschriften<br>• § 4 [Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18058) – Anzeigeverfahren für Sammlungen |
| Teaser | Sie möchten gemeinnützig oder gewerblich verwertbare Abfälle, sogenannte Wertstoffe, aus privaten Haushalten sammeln? Dann müssen Sie dies spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung der zuständigen Stelle anzeigen. |
| Volltext | #### Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen von Haushaltsabfällen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<br><br>Sie möchten gemeinnützig oder gewerblich verwertbare Abfälle, sogenannte Wertstoffe, aus privaten Haushalten sammeln? Dann müssen Sie dies spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung der zuständigen Stelle anzeigen.<br><br>Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier.<br><br>Die Sammlung kann durch die zuständige Stelle von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet, mit Auflagen versehen und erforderlichenfalls auch untersagt werden.<br><br>Wertstoffe aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich den Landkreisen, Kreisfreien Städten |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | beziehungsweise Abfallverbänden als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.<br><br>Gemischte Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll) und gefährliche Abfälle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden. |
| **Erforderliche Unterlagen** | Bei gewerblicher Sammlung:<br><br>• Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,<br>• Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,<br>• Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,<br>• eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie<br>• eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird.<br><br>Bei gemeinnütziger Sammlung:<br><br>• Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung. |
| **Voraussetzungen** | • Es handelt sich um eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken<br>• Die Sammlung steht einem überwiegenden öffentlichen Interesse nicht entgegen.<br>• Die abfallwirtschaftliche Tätigkeit wurde vorschriftsmäßig angezeigt beziehungsweise erlaubt. (_siehe_ –> _Weitere Informationen_) |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | persönliche Zuverlässigkeit:<br><br>• des Betriebsinhabers / der Betriebsinhaberin<br>• der Personen, die den Betrieb leiten und beaufsichtigen<br><br>für das Aufstellen von Altkleidercontainern _:_<br><br>• gegebenenfalls Sondernutzungserlaubnis (_siehe_ –> _Weitere Informationen_) oder<br>• zivilrechtliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer |
| **Kosten** | • für gewerbliche Sammlungen: Gebührenrahmen EUR 28,00 bis EUR 112,00<br>• für gemeinnützige Sammlungen: keine |
| **Verfahrensablauf** | 1. Zeigen Sie das Vorhaben unter Verwendung des bereitstehenden Formulars bei der Zuständigen Stelle an.<br>2. Nach Eingang Ihrer vollständigen Anzeige erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.<br>3. Nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist dürfen Sie mit der Sammlung beginnen (keine Genehmigung durch die zuständige Stelle erforderlich).<br>4. Die zuständige Stelle informiert den / die von den Sammlungen betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der angezeigten Sammlung (Anhörung). Diese können innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben.<br><br>**Hinweis:** Sie sind gesetzlich verpflichtet, jährlich eine Mitteilung bei der zuständigen Stelle über die Abfallmengen , die Sie im Vorjahr aus privaten Haushalten gesammelt hatten, abzugeben. Die Aufstellung erfolgt nach Abfallarten und Landkreisen / kreisfreie Stadt (Dresden, Leipzig, Chemnitz) mittels Formblatt. |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| Bearbeitungsdauer | • Eingangsbestätigung: nach circa 1 bis 2 Wochen • Kostenbescheid bei gewerblichen Sammlungen von Haushaltsabfällen: nachträglich |
| Frist | • Anzeige: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn • Jahresmeldung: jeweils bis 31.03. für das vorangegangene Jahr |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | bei gewerblicher Sammlung: Widerspruch gegen den Kostenbescheid (Näheres im Bescheid) |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | |